

DS-Nr. 349/16-21

**Verbindliche Bauleitplanung Gemarkung Rüsselsheim
Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren Nr. V+E10
Bezeichnung: "Gabelsberger Platz"**

**hier: Einleitungsbeschluss gem. § 12 Abs. 2 BauGB, Auslegungsbeschluss zur
Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3, 4 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses

**Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung
einstimmig, dem nachstehenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.**

A. Kenntnisnahme

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Rüsselsheim, Kohlseestraße 52, 65428 Rüsselsheim mit Schreiben vom 07.06.2017 einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt hat (Anlage 2). Im Antrag wurde der Wechsel des Vorhabenträgers auf die Gemeinnützige Siedlungs- Werk GmbH Frankfurt am Main, Blumenstraße 14-16, 60318 Frankfurt am Main, angekündigt.

B. Beschluss

1. Für den Geltungsbereich in der Gemarkung Rüsselsheim, Flur 12, wird gemäß dem eingegangenen Antrag vom 07.06.2017 die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB zugestimmt und auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Verfahrens liegt in der Gemarkung Rüsselsheim in Flur 12 und ist in Anlage 1 dargestellt. Die Gesamtfläche umfasst ca. 4.918 qm und beinhaltet die Flurstücke 65/5 und 65/6.
3. Das Verfahren trägt die Ziffer Nr. V+E 10 mit der Bezeichnung „Gabelsberger Platz“.
4. Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. V+E 10 „Gabelsberger Platz“, bestehend aus dem Geltungsbereich (Anlage 1), dem Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 3; 3A), dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP- Anlage 3.1, 3.2, 3.2A, 3.2B), dem Entwurf der textlichen Festsetzungen (Anlage 4) und dem Entwurf der Begründung (Anlage 5), beteiligt. Die Entwurfsplanung einschließlich der bereits vorliegenden Fachgutachten wird für die Dauer eines Monats mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich ausgelegt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, werden zum Planentwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die Durchführung der öffentlichen Auslegung informiert .
6. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt. Gemäß § 13a (2) Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Gesamtfläche des Verfahrens von 4.918 qm erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Auch eine Vorprüfung des Einzelfalls kann somit entfallen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Rüsselsheim, den 07.06.2018